



Rhinberkse Jonges Rheinberg e.V.

Merkblatt zum Rosenmontagszug 2027

1. Der Rosenmontagszug 2027 findet am 08. Februar 2027 statt.
2. Wer am Rosenmontagszug teilnehmen möchte, meldet sich bitte bei:
Zugleiter Markus Geßmann, Moerser Str. 17, 47495 Rheinberg,
Mobil: 0172 4138345 oder E-Mail: rosenmontagszug@rhinberkse-jonges.de
Anmeldeschluss ist der 11. Januar 2027
3. Bei der Anmeldung sind zwei verantwortliche Aufsichtspersonen zu benennen, die der Zugleitung auch während des Zuges als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
4. Es sind Wagen und auch Fußgruppen jeglicher Thematik zugelassen, soweit sie nicht ausfallend oder beleidigend sind oder gegen Gesetze verstoßen.
Alle Wagen werden daher von den Rhinberkse Jonges vorher abgenommen. Am Wagen angebrachte Werbung ist nicht zulässig. Wurfmaterialien mit Werbeaufdrucken sind erlaubt.
5. **Vorgaben für die Wagen:**
 1. Die zulässige Höhe und Breite bestimmt sich nach § 32 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Ein Wagen darf grundsätzlich nicht höher als 4 m sein (einschl. der Aufbauten). Die zulässige Breite ist abhängig vom Fahrzeug. Sie beträgt bei Personenkraftwagen 2,50 m, allgemein 2,55 m, bei Anhängern hinter Krafträdern 1m und bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen 3 m.
 2. Ob für einen Karnevalswagen gegebenenfalls ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen („TÜV-Gutachten“) erforderlich ist, ist aus der Anlage 1 zu diesem Merkblatt ersichtlich. Hier sind wir auch gerne behilflich.
 3. **Da wir keine Traktorenschau veranstalten, bitten wir sie doch zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht kleine Trecker oder vielleicht historische Trecker als Zugfahrzeuge einzusetzen.**
 4. Auf der An- und Abfahrt dürfen keine Personen auf Anhängern transportiert werden.

5. Auf der An- und Abfahrt beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h; während des Rosenmontagszuges beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h.
6. Bei Fahrzeugen, auf denen Personen befördert werden, muss die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest sein, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.
7. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
8. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung oder des Geländers von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.
9. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
10. Bei der An- und Abfahrt zum Rosenmontagszug empfehlen wir, ein Begleitfahrzeug zur Sicherung einzusetzen.

6. Sicherung der Wagen:

11. Wagen sollen nicht mit mehr als 10 Personen besetzt sein. Es ist schöner und vor allen Dingen sicherer, weniger Teilnehmer auf dem Wagen und mehr in der Fußgruppe zu haben.
12. An den Fahrzeugen muss eine Seitenverkleidung angebracht sein, die verhindert, dass Kinder darunter kriechen können. Um dennoch bei Bodenwellen keinen Aufschlag zu erzeugen, ist eine Bodenfreiheit von 25 cm einzuhalten.
13. Auf- und Abstiege sollen möglichst nur hinten angebracht sein, auf keinen Fall dürfen diese zwischen zwei verbundenen Fahrzeugen angebracht sein.
14. Zugfahrzeuge und Wagen müssen während des gesamten Zuges von **eigenem** Personal abgesichert werden. Zugfahrzeuge sollten möglichst eine Rundumverkleidung haben, zwingend erforderlich ist aber eine Frontverkleidung des Vorderwagens. Dies gilt insbesondere für Zugfahrzeuge, die schwer überschaubar sind. Bei historischen Traktoren und sehr übersichtlichen Fahrzeugen kann nach vorheriger Absprache mit der Zugleitung darauf verzichtet werden.

7. Werden eigene Beschallungsanlagen mitgeführt, bitten wir darum, uns das auf der Anmeldung mitzuteilen. Die Lautsprecherboxen der Beschallungsanlage dürfen nicht in Kopfhöhe (aus Sicht der Besucher des Rosenmontagszuges) angebracht sein, damit sie keine Hörschäden verursachen können.

Ebenso ist die Lautstärke der Musik auf ein erträgliches Maß zu halten. Das erträgliche Maß bestimmt im Zweifel der Veranstalter. Sollten sich Musikkapellen in unmittelbarer Nähe der Wagen mit eigener Beschallung befinden, so ist die Beschallung während der Musikbeiträge sowie an den Kommentatorenstellen herunterzufahren. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Zugleitung vor, die Beschallung für die gesamte Dauer des Zuges stillzulegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung behält sich die Zugleitung vor den entsprechenden Wagen (auch während des Zuges) von der Teilnahme auszuschließen.

8. Das Werfen von harten Gegenständen ist untersagt. „Kamelle“ sind natürlich erlaubt. Aber bitte nicht gezielt auf Menschen oder Tiere werfen.

Die Stadt Rheinberg bittet, dass Werfen von Konfetti zu unterlassen, da der Reinigungsaufwand unverhältnismäßig hoch ist.

Es dürfen keine Flaschen, Büchsen etc. vom Wagen geworfen werden.

Die Stadt Rheinberg wird am Rosenmontag für den Innenstadtbereich ein Glasverbot verfügen.

9. Alkohol an Kinder und Jugendliche abzugeben ist verboten.

10. Die Fahrzeugführer dürfen keinen Alkohol trinken (sie sind haftbar für ihr Fahrzeug) und müssen vorsichtig rangieren.

11. Den Anordnungen der Polizei, des Ordnungsamtes, der Hilfskräfte des DRK, der Feuerwehr und der Ordnungskräfte der Rheinberkse Jonges ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Anweisungen der Zugleitung.

12. Alle Teilnehmer des Zuges bekommen eine Zugnummer durch die Rheinberkse Jonges zugeteilt. Dazu erhalten alle Beteiligten eine gesonderte Information. Die Nummernvergabe an die Gruppen mit Wagen erfolgt im Rahmen einer Wagenschau durch die Veranstalter. Dazu werden diese Teilnehmer beim Wagenbau besucht.

13. Der Zug ist von den Rheinberkse Jonges Haftpflicht versichert. Schäden, die Dritten zugefügt werden, sind also abgedeckt. Hier ist zu beachten, dass lediglich der Zugweg, nicht aber die An- und Abfahrt versichert sind.

Für die Fahrzeuge sind die Halter bzw. Fahrer verantwortlich. Daher sind nur angemeldete Fahrzeuge im Zug zugelassen.

Werden nichtzulassungsfähige Fahrzeuge (z.B. Aufsitzrasenmäher) als Zugmaschine oder ähnliches im Zug eingesetzt, ist dieses im Vorfeld mit den Rhinberkse Jonges (Zugleiter) abzusprechen.

Schäden sind spätestens 3 Tage nach dem Rosenmontagszug den Rhinberkse Jonges anzuzeigen (Donnerstag nach Rosenmontag). Einzelheiten und Schadenhöhe sind dann innerhalb von 3 Wochen genau mitzuteilen (auch wichtig für die Anwohner usw.).

14. Bei Unklarheiten, Fragen oder für praktische Hilfe (soweit möglich), stehen Ihnen die Rhinberkse Jonges jederzeit zur Verfügung. Wenden Sie sich an den Wagenbaumeister Karsten Nebe oder melden Sie sich mittwochs ab 17.00 Uhr und samstags ab 11.00 Uhr in der Wagenbauhalle der Rhinberkse Jonges:
Gewerbegebiet Nordring , Rheinfeld 16, Tel. 02843/1697851

Wir hoffen, dass der Zug unter Mithilfe aller gut abläuft und wie in den Jahren zuvor ein voller Erfolg wird.

Rheinberg, im Oktober 2026

Rheinberg Helau
Ihre Rhinberkse Jonges

Anlage 1 zum Merkblatt Rosenmontag 2027

Entsprechend der momentan gültigen Vorschriften ist ein Gutachten durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV/Dekra) für Zugmaschinen und Anhänger nicht erforderlich, wenn

1. Zugmaschinen oder Anhänger eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h besitzt und die allgemein gültigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte nicht überschritten werden.
2. Zugmaschinen oder Anhänger entweder ordnungsgemäß zugelassen ist oder eine Betriebserlaubnis vorliegt, die angebrachten An- und Aufbauten die Verkehrssicherheit der Zugmaschine oder des Anhängers nicht beeinträchtigen und keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden.

Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen an Fahrzeugteilen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen. Zu diesen Fahrzeugteilen zählen insbesondere Zueinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die zulässigen Abmessungen und Achslasten richten sich dabei nach den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrszulassungsordnung